Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Gebiet Süd Landesliga



Ligaordnung zu den Ligawettkämpfen der Landesliga Druckluftdisziplinen LG, LP, LGa 2020

Stand 24. Juli 2020

Grundlage

- Grundlage für die Durchführung der Ligawettkämpfe sind die zu diesem Zeitpunkt gültige Ligaordnung des Rheinischen Schützenbundes e.V. (RSB) und die Sportordnung (SpO)des Deutschen Schützenbundes.
- 1. Die vorliegende Ligaordnung gilt für alle Ligawettkämpfe der Landesligen 2020 in den Druckluftdisziplinen.
- 1.1 Die Vereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung und Ausschreibung mit der Meldung zur jeweiligen Liga anerkannt. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.
- 1.2 Das Gebiet Süd bestimmt für die Durchführung der Wettkämpfe einen verantwortliche Ligaleiter. Der Ligaleiter sorg für die Terminfestlegung, führt die jeweilige Ligatabelle und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Ligawettkämpfe. Er ist berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und der Tabelle vorzunehmen wenn ihm Regelverstöße bekannt werden oder Rechenfehler auffallen. Bei Regelverstößen hat der Ligaleiter die betroffenen Mannschaften von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren und die Möglichkeit zu geben hierzu Stellung zu nehmen.
- 1.3 Die Ergebnisliste ist vom gastgebenden Verein unmittelbar nach dem Wettkampf per email oder Post an den zuständigen Ligaleiter abzusenden. Ist das Ergebnis nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Wettkampf beim zuständigen Ligaleiter eingegangen, so kann dieser den Wettkampf für den Gastgeber mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren werten. Wenn keine Einsprüche erfolgt sind, ist eine Übersendung des Originals der Liste nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Originale bis zum Saisonende im Verein aufzubewahren.
- 1.4 Mit der Anmeldung zu den Ligawettkämpfen des Gebiet Süd erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischer Speicherung der wettkampfrelevanten Daten(Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Vereinsname) und der Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet und in Publikationen des Gebiet Süd einverstanden, soweit der Teilnehmer dieser nicht wiederspricht.

2. Durchführung

- 2.1 Den genauen Zeitraum legt der jeweilige Ligaleiter fest.
- 2.2 Die Termine für die Wettkämpfe (Anfangs- Endtermin) werden vom jeweiligen Ligaleiter festgelegt. Die Verlegung eines Wettkampfes nach hinten (nach dem Endtermin) kann erfolgen wenn der jeweilige Wettkampfpartner einverstanden ist und es bedarf der zusätzlichen Zustimmung des Ligaleiters.
- 2.3 Die Vereine terminieren ihre Wettkampftermine * Zeiten in eigener Verantwortung. Teilt den Wettkampfort mit und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes zuständig. Insbesondere in den Druckluftdisziplinen sollte eine Mindes Raumtemperatur von 10° auf dem Schützenstand nicht unterschritten werden

3. Gruppeneinteilung

- 3.1 Innerhalb einer Ebene kann in mehreren Gruppen geschossen werden.
- 3.2 Die Gruppeneinteilung erfolgt durch den jeweilige Ligaleiternach dem Leistungsprinzip und wird durch Aufund Abstieg geregelt. Ein Verein kann in jeder Disziplin mehrere Mannschaften melden. Sollte aus geographischen oder anderen Gesichtspunkten eine andere Gruppeneinteilung notwendig sein, so ist dieses zulässig. Jedoch sind hier wenn erforderlich für den Auf- bzw. Abstieg in die andere Ebene Ausscheidungswettkämpfe auszutragen.
- 3.3 Stellt ein Verein in einer Disziplin in einer Liga mehrere Mannschaften, so <u>müssen</u> diese beiden Mannschaften diese Vereins ihren ersten Wettkampf der Saison gegeneinander austragen.
- 3.4 Die jeweilig Gruppenstärke einer Disziplin bestimmt der jeweilige Ligaleiter.

4. Startberechtigung

4.1 Startberechtigt für einen Verein des RSB ist jedes Mitglied des RSB ab der <u>Jugendklasse</u>, das beim RSB für diesen Verein (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages in der Geschäftsstelle) gemeldet ist und einen Lichtbildausweis besitzt und für das RSB-Beiträge für diesen Verein gezahlt wurden. Maßgeblich für die Klassenzuordnung ist das Sportjahr, in dem die Liga begonnen wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, für welche Disziplin das Mitglied bei den Meisterschaften für den jeweiligen Verein startberechtigt ist. Die entsprechenden Dokumente sind auf Verlangen beim Wettkampf vorzulegen.

Jedes Mitglied darf pro Disziplin und pro Ligasaison maximal zwei Wettkämpfe mehr schießen als es in der Liga, in der es als erstes als Stammschütze eingesetzt bzw. gemeldet wurde, bei Teilnahme an allen Wettkämpfen zu schießen hätte. Die Relegationswettkämpfe zählen hier nicht mit.

Schützen eines Vereins dürfen in Mannschaften dieses Vereins in höheren Ligen als Ersatzschützen starten ohne die Startberechtigung in der anderen (tieferen) Liga zu verlieren. Die Maximalwettkampfzahl ihrer Stammliga ist dabei zu beachten.

Mit dem insgesamt dritten Einsatz als Ersatzschütze in irgendeiner Liga können diese Schützen in keiner Liga mehr als Ersatzschützen eingesetzt werden. Sie werden dann in einer (höheren) Liga, in der sie als Ersatzschütze gestartet sind, als Stammschütze geführt. Die Wettkämpfe in der Liga, in der der Schütze bisher Stammschütze war, bleiben unverändert in ihrer Wertung. Wird das Mitglied Stammschütze in einer höheren Mannschaft, so gilt die dortige Wettkampfmaximalzahl plus zwei Wettkämpfe.

Ein solcher Statuswechsel ist nur einmal pro Saison und Disziplin möglich. Beim Einsatz eines Schützen, der die Anzahl der maximal zulässigen Wettkämpfe überschritten hat oder nicht startberechtigt war, wird dieser nachträglich aus der Wertung gestrichen und die Wertung des Wettkampfes wird ohne ihn vorgenommen. Falls dadurch die Mannschaft nicht mehr vollständig ist, wird der Wettkampf mit 0:2 Mannschafts- und entsprechenden Einzelpunkten (je nach Wertung 0:6 als verloren gewertet. Die Stammschützen einer höheren Liga dürfen in einer tieferen Liga auch dann nicht eingesetzt werden, wenn die Wettkämpfe der tieferen Liga vor Beginn der höheren Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die Begegnungen der tieferen Liga nachträglich mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet.

Ein Schütze kann pro Disziplin und Saison nur an einem Aufstiegswettkampf teilnehmen.

- 4.2 Ligawettkampfteilnehmer, die mehreren Vereinen angehören, dürfen in einem Kalenderjahr in einer Disziplin nur für einen Verein in den Ligawettkämpfen starten. In unterschiedlichen Disziplinen können sie für verschiedene Vereine starten. Eine Ausnahme hiervon gilt für Auf- bzw. Abstiegswettkämpfe, die erst im Folgejahr stattfinden. Hier gelten die Startberechtigungen des Vorjahres.
- 4.3 Benutzung von Hilfsmitteln für K\u00f6rperbehinderte: Werden K\u00f6rperbehinderte (entsprechende Feststellung durch den Landesverband vorausgesetzt) eingesetzt, so ist bei Eintrag ,Federbock' lediglich die Pendelschnur (SpO 10.8.5) als Hilfsmittel gestattet.

5. Zusammensetzung der Mannschaften

- 5.1 Die Mannschaften müssen so aufgestellt werden, wie es dem Leistungsstand der Klasse entspricht und müssen dem Ligaleiter vor Beginn der Wettkämpfe namentlich gemeldet werden.
- 5.2 Jede Mannschaft besteht aus mindestens 3 Stammschützen. Für einen Wettkampf müssen mindestens 3 und können bis zu 5 antreten. Hier werden nur die besten 3 Schützen eines Wettkampfes gewertet.

Schützen, die im ersten Ligawettkampf der Saison einer bestimmten Liga (Landes- Landesoberliga) starten bzw. benannt worden sind, gelten als Stammschützen dieser Liga.

Sollten im ersten Ligawettkampf Ersatzschützen zum Einsatz kommen, so sind diese auf dem Wettkampfformular mit (E) zu kennzeichnen und der vorgesehene Stammschütze auf dem Formular schriftlich zu benennen (als Bemerkung auf dem Ergebniszettel zu schreiben). Bei Nichtbenennung des Stammschützen gilt der angetretene Ersatzschütze als Stammschütze.

Weitere Stammschützen können im Laufe der Saison noch nachgemeldet werden. Alle Stammschützen müssen im laufe der Saison mindestens einmal zum Einsatz kommen. Wird diese Anforderung nicht Erfüllt, wird die betroffene Mannschaft mit dem Abzug von 2 Mannschafts- und 6 Einzelpunkten bestraft. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag unter Nennung der Gründe der Ligaleiter.

Der Einsatz eines einer unteren Mannschaft oder keiner Mannschaft angehörenden Ersatzschützen ist generell nur bei Fehlen eines Stammschützen zulässig.

Starten 2 Mannschaften eines Vereins in der gleichen Gruppe, ist zu Beginn der Saison festgelegt, welches die erste (leistungsstärkere) und welches die zweite Mannschaft ist. Die Stammschützen der ersten Mannschaft können nicht als Ersatzschützen in der zweiten Mannschaft starten.

Es werden nur vollständig angetretene Mannschaften (mindestens 3 Schützen) gewertet. Maßgeblich ist hierbei der Beginn der letzten Lage der anwesenden Schützen. Der Ligaleiter kontrolliert dieses System

genau und arbeitet mit den Ligaleitern der anderen Ebenen eng zusammen.

Vor- oder Nachschießen einzelner Teilnehmer und Mannschaften ist nicht zulässig.

6. Scheiben und Schusszahlen

- 6.1 Für alle Wettkämpfe sind Wettkampfscheiben gemäß der Ziffer 0.20 ff SpO zu verwenden. Die Scheiben stellt jeweils der Standverein.
- 6.2 Die Schusszahlen werden durch die Ausschreibung festgelegt.
- 6.3 Alternativ dürfen auch elektronische Schießanlagen eingesetzt werden. Es gelten dann die entsprechenden Regelungen der SpO hierfür. Wird hiervon gebrauch gemacht, sollten die betroffenen Gastvereine vom Gastgeber hierüber bei der Einladung zu informiert werden.

Wertung

- 7.1 Die Führung der Tabelle obliegt dem jeweiligen Ligaleiter.
- 7.2 Nachdem alle Schützen jeder Mannschaft geschossen haben, wird für jede Mannschaft eine Reihung innerhalb der Mannschaft in der Weise vorgenommen, dass der Schütze mit dem besten Ergebnis auf Position 1, derjenige mit dem zweitbesten auf Position 2 und der mit dem drittbesten auf Position 3 gesetzt wird. Anschließend werden die auf gleicher Position gesetzten Schützen jeweils in einer Paarung gewertet. Der Schütze mit dem höheren Ergebnis erhält 2 Einzelpunkte, der mit dem schlechteren Ergebnis 0 Einzelpunkte. Bei Ergebnisgleichheit erhält jeder Schütze 1 Einzelpunkt.
- 7.3 Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höheren Einzelpunktzahl. Sie erhält 2 Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit erhält jede Mannschaft 1 Mannschaftspunkt.
- 7.4 Gruppensieger ist die Mannschaft mit der höchsten Mannschaftspunktzahl ihrer Gruppe. Bei Punktgleichheit entscheidet das Verhältnis der Einzelpunkte. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften. Sollte auch hier eine Gleichheit bestehen, wird die Summe der Rinzahlen der 3 gewerteten Schützen herangezogen. Wenn dann auch noch keine Reihung vorgenommen werden kann, wird der Ringdurchschnitt aller Wettkämpfe der Mannschaften zur Unterscheidung genutzt. Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, werden die betroffenen Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.
- 7.5 Einzelsieger einer Gruppe ist der Schütze, der den höchsten Ringdurchschnitt aus allen zu schießenden Wettkämpfen erzielt hat.

8. Auf- und Abstieg

- 8.1 Die bestplatzierte Mannschaft einer Liga (Gruppe) steigt in die nächsthöhere Liga auf, die am schlechtesten platzierte Mannschaft einer Liga (Gruppe) steigt in die nächsttiefere Liga ab. Eine Ausnahme gilt für die Landesligen. Hier bestreiten die beiden Erstplatzierten mit den vorletzten der Landesoberliga wenn nötig einen Aufstiegswettkampf. Die Startberechtigung der Schützen entspricht der Ziffer 4.1 und 4.2 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Ziffer 1.2 RHL/LOL-Ausschreibung und 3.8 DSB-Ausschreibung LG-LP (Stammschützen aus höheren Ligen dürfen nicht starten). Gewonnen hat die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtringergebnis aller gewerteten Mannschaftsschützen aus 2 Durchgängen in der Schusszahl des jeweiligen Wettbewerbes gemäß SpO bzw. der Ausschreibung. Die Gruppen Letzen steigen in die nächst tiefere Liga ab. Je nach bedarf kann hiervon abgewichen werden.
- 8.2 Eine Mannschaft kann sich unabhängig von Ziffer 8.1. um die Teilnehme an einem Aufstiegswettkampf zu einer höheren Liga bewerben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.
- a) Die in der laufenden Saison geschossenen vergleichbaren Durchschnittsringzahlen aller Wettkämpfe der Mannschaft müssen über der Durchschnittringzahl liegen, die die Mannschaft auf dem Tabellenplatz innehat, dennoch zum Verbleib in der jeweiligen berechtigt, für die die Bewerbung gilt.
- b) Die Mannschaft hat an einem anderen Aufstiegswettkampf in dem jeweiligen Wettbewerb (Disziplin) noch nicht teilgenommen.
 - Eine Mannschaft, die sich um eine Teilnahme an einem Aufstiegswettkampf zu einer höheren Liga beworben hat, kann an anderen Aufstiegswettkämpfen zu tieferen Ligen nicht mehr teilnehmen. Die Bewerbung hat spätestens vier Wochen nach Beendigung des letzten Wettkampfes der jeweiligen Liga beim für den Aufstiegswettkampf zuständigen Ligaleiter zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Zulassung. Der Bewerbung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
 - Darüber hinaus ist der Ligaleiter der Liga, der die Mannschaft angehört, von der Bewerbung umgehend zu informieren.
- 8.3 Direkte Absteiger aus einer Liga können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen. Findet kein Aufstiegswettkampf statt, entscheidet der Zuständige Ligaleiter der höheren Liga über die Verfahrensweise.

- 8.4 Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum Zeitpunkt der Vorausschreibung für die jeweiligen Ligawettkämpfe zulässig (erste Information des Ligaleiters über die teilnehmenden Vereine unter Berücksichtigung der Auf- und Absteiger). Ein Start einer Zurückgezogenen in einer tieferen Liga ist erst nach Ablaufeiner Ligasaison zulässig.
 - Nach Bekanntgabe der endgültigen Gruppeneinteilung ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.
- 8.5 Die Wiederaufnahme der Ligawettkämpfe nach einer Sperre ist dem zuständigen Ligaleiter bis zum 15.01. eines Jahres anzuzeigen.
- Nach Abschluss der Ligawettkämpfe, spätestens jedoch am 31.01. eines Jahres reichen die verantwortlichen Ligaleiter ihre Ergebnislisten dem Ligaleiter der nächsthöheren Klasse zur Sichtung ein. Diese Listen bilden auch innerhalb einer Gruppe für den Auf- und Abstieg die Grundlage nach dem Leistungsprinzip.

9. Kosten, Gebühren

- 9.1 Kosten, Gebühren und Bußgelder stehen dem Gebiet Süd zu.
- 9.2 Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein Startgeld erhoben.
 Das Startgeld für die Landesliga Luftdruckdisziplinen beträgt pro Mannschaft € 35,-.
- 9.3 Sollte sich ein Verein weigern, den gemäß Ziffer 9.2 bzw. 10.1 Buchstabe b) oder. c) festgelegten Betrag zu entrichten, wird der Gesamte Verein in allen Disziplinen von der aktuell anstehenden Ligasaison ausgeschlossen.
- 9.4 Die Einspruchsgebühr beträgt € 25,-. Sie wird mit Einlegung des Einspruchs unmittelbar fällig. Die Berufungsgebühr beträgt € 50,-. Sie ist innerhalb einer Woche an den Ligaleiter zu bezahlen. Bei Ablehnung des Einspruchs bzw. der Berufung verfällt die jeweilige Gebühr, bei einer Stattgabe wird sie zurückerstattet.
- 9.5 (1) Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sind schriftlich unter Hinzufügen einer Einspruchsgebühr beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Bei Einsprüchen während des Wettkampfes ist der Einsprüchsgrund sofort der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen und auf dem Ergebnisformular das Weiterschießen "unter Vorbehalt, zu vermerken. Dem Ligaleiter ist der Sachverhalt unter Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweisen zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidungen über Einsprüche trifft ein Schiedsgericht, dem, wenn möglich, nur Mitglieder aus nicht unmittelbar von der Entscheidung betroffenen Vereine angehören sollen.
 - Auf Gebietsebene besteht dieses aus 3 Bezirkssportleitern und wird bei Bedarf vom Ligaleiter einberufen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden den Betroffenen in schriftlicher Form unter Angaben der wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.
 - (2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch ist eine Berufung möglich. Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen.
 - Entscheidungen über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht welches auf Gebietsebene aus den 3 Gebietssportleitern besteht. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung gelten die in Abs. 1 genannten Grund-sätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.
 - (3) Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten in Höhe von € 50,innerhalb einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich
 entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der
 Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten.
 Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie
 sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständige Entscheidungsgrenium des Gebiet Süd anzu
 sehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder anderen Berater eines Vereins oder des Gebiet
 Süd werden grundsätzlich nicht erstattet.
 - (4) Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie des Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannte Personengruppe hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweilige Ebene erfolgen.

10. Sanktionen

- 10.1 Bei nachstehenden genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung.
- a) Fehlender Identitätsnachweis € 5.-
- b) Nichtantreten eine Ligamannschaft € 50,-

- c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und der Wettkampfregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abständen, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu € 125,-. Über die endgültige Feststellung entscheidet der Ligaleiter.
- 10.2 Falls der Ligawettkampf wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung des Wettkampfes entstandenen Kosten wie z.B. Fahrkosten für die Beteiligten (siehe Ziffer 10.6 Abs. 1 Satz 3) erstatten.
- 10.3 Der betreffende Ligawettkampf muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristige eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.
- 10.4 Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. die folgende Liga-Saison ausgesprochen werden können. Eine Entscheidung hierüber trifft das Schiedsgericht (Ziffer 9.5).
- 10.5 Wird von einem Teilnehmer eine Manipulation durch unsportliches Verhalten vorgenommen, so wird sein Ergebnis gestrichen. Der Teilnehmer wird in dieser Disziplin für den Rest der Ligasaison gesperrt. Der Wettkampf, bei dem die Manipulation festgestellt wurde, wird für den betroffenen Verein mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet. Dieser Schütze darf für die verbleibenden Wettkämpfe ersetzt werden (gem. Ziffer 5.3).
- 10.6 Sollte eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht antreten, wartet die anwesende Mannschaft mindestens 1 Stunde, ob die fehlende Mannschaft noch antritt. Danach gilt dieser Wettkampf als ausgefallen. Ist die anwesende Mannschaft die Gastmannschaft, so hat der Gastgeber dem angereisten Verein die Fahrkosten (für max. 2 PKW) gem. Reisekosten Richtlinien des RSB zu erstatten. Der Wettkampf wird für die nicht anwesende Mannschaft mit 0 Ringen, 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten gewertet, für die anwesende Mannschaft mit 2:0 Mannschaftspunkten und 6:0 Einzelpunkten.
- 10.7 Eine Abmeldung zum Aufstiegswettkampf muss innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Liga gegenüber dem Ligaleiter der höheren Liga erfolgen.
- 10.8 Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf ohne rechtzeitige Abmeldung nicht oder nicht vollständig an und/oder schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann sie für die folgende Saison gesperrt werde. Betroffen von dieser Sperre sind alle Schützen der laufenden Saison, sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schütze gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Bei der Entscheidung über Einsprüche (Ziffer 9.5 Abs. 1 und 10.4), Berufungen (Ziffer 9.5 Abs. 2) und Sanktionen (Ziffer 10) ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.

12. Datenschutz

Das Gebiet Süd des RSB und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten von Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. All diese Personen werden vom Gebiet Süd dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln.

12.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch Sportlerinnen und Sportler

Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Meldung zu den Ligawettkämpfen bereit ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Gebiet Süd für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligatriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit der Meldung zu Landesliga bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

12.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine

Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung des Wettbewerbs erforderlichen Daten an alle Vereinsverantwortlichen kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.

12.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen

Das Gebiet Süd, die Ligavereine, die Presse, im Internet über die Ligawettkämpfe berichten. In diesem Zusammenhang werden weitere Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen.

Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnahmen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnahmen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder von Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt auch keine Streichung oder sonstiges verbergen der tatsächlichen Teilnahme der Schützen.

Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

- 13. Für die Durchführung der Landesligawettkämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt die vorliegende Ordnung RSB-Ligaordnung, RHL-/LOL-Ordnung, die DSB-Ligaordnung incl. der jeweiligen Ausschreibung sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die zu Beginn des Jahres in dem die Ligawettkämpfe beginnen gültig sind in der Aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- 13.1 Für die Durchführung der Ligawettkämpfe ist soweit nicht anders bestimmt, die vorliegende Ordnung, die die Ligaordnung des RSB, Rhl-LOL-Ordnung, die DSB-Ligaordnung incl. Der aktuellen Ausschreibung der Bundesliga Sportschießen sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die zum Beginn des Jahres (01.01.), in dem die Ligawettkämpfe beginnen, gültig sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgeb.

Mannschaften der Landesligen LG, LP, LGa Gebiet Süd welche wegen Corona ihre Teilnehme in der Liga-Saison 2020/2021 aussetzen werden in der Liga-Saison 2021/2022 wieder in ihre Gruppen (Landesliga) eingeordnet. Diese Mannschaften können sich bis zum 31.03.2021 schriftlich beim Ligaleiter (Gebiet Süd) abmelden.

Sollte aufgrund höherer Gewalt die Landesliga nach dem Start abgebrochen werden müssen, werden alle bereits durchgeführten Wettkämpfe gestrichen und die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in der selben Zusammensetzung neu begonnen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ligaordnung bleiben dem Vorstand des Gebiet Süd nach vorheriger Beratung durch die Ligaleitung vorbehalten.

Gebiet Süd des RSB

Helmut Meyer Gebietssportleiter

Helmut Meyer Gebietssportleiter

